



# Diplom – ja oder nein?

**Rechtlich korrekte Bezeichnungen von Aus- und Weiterbildungsabschlüssen** – Sie halten nach Abschluss eines Kurses endlich das heiß ersehnte Dokument in Händen: das Diplom zur Wellness-Masseurin. Aber ist das rechtens? Dürfen Weiterbildungsnachweise privater Bildungseinrichtungen so benannt werden? Zwischen einem Diplom, dem Zertifikat, einem Zeugnis und anderen Qualifikationsnachweisen gibt es deutliche Unterschiede. Welche das sind, weiß Dozent und Akademieleiter Lutz Kranepuhl.

**A**m Wochenende oder berufsbegeleitend in den Abendstunden **Zeit zu investieren**, um das eigene Fachwissen **auf den neuesten Stand** zu bringen, ist heutzutage wichtiger denn je. Denn auch in der Kosmetik erreichen neueste Trends die Kundin via Social Media manchmal schneller, als die Fachkraft „Weiterbildung“ sagen kann.

Wer nicht mit dem Strom schwimmt, fällt zurück. Klar ist auch, **Sie müssen nicht jeden Trend mitmachen**. Gleichwohl sind Weiterbildungen wichtig, um die eigene Marke zu stärken und einen roten Faden in das eigene Behandlungsangebot zu bringen. Darüber hinaus fordert der Gesetzgeber mittlerweile sogar die fachkundige Weiterbildung für bestimmte, kosmetische Bereiche, man denke an die NiSV.

Dieses Novum zeigt, **in welche Richtung sich die Branche entwickeln wird**. Der Gesetzgeber hat den Verbraucherschutz im Visier, und auch mit der Rückkehr des Meister-

titels in der Kosmetik vor einigen Jahren **geht der Trend in Richtung einheitlicher, verbindlicher Standards**. Was der Gesetzgeber bis heute nur teilweise geregelt hat, sind die Vorgaben, wie Teilnahme- oder Abschlussdokumente einer beruflichen Fortbildung zu bezeichnen sind.

## GESETZLICHE LÜCKEN

Wir müssen hingegen mit einer überschaubaren Anzahl an Regelungen auskommen, die darstellen, wie Dokumente, die an privaten Bildungseinrichtungen vergeben werden, gerade nicht bezeichnet werden dürfen. Dass die Kosmetikausbildung an sich **nicht durchgehend staatlich reglementiert** ist, muss an dieser Stelle nicht betont werden.

Dem Vernehmen nach sehnt sich der Großteil der Kosmetikexperten danach, dass der Gesetzgeber im Ausbildungsbereich **endlich verbindliche, einheitliche Vorgaben** erlässt. Im Weiterbildungsbereich ist die Herausforderung der Vereinheitlichung

von Bildungsstandards nicht gleich gravierend, aber auch hier stehen Weiterbildungsinteressierte vor der Herausforderung, dass jede private Bildungseinrichtung im Kosmetik- und Wellnessbereich sich selbst gründen und als „Campus Naturhaut“ oder als „Akademie Cosmetica“ in der Kosmetik schulen darf. **Welche Ausbildungsstandards die „Schule“ vorweisen kann, ist selten erkennbar**, und zu Recht fragen sich die potenziellen Teilnehmerinnen von Weiterbildungen: Wo möchte ich mein Geld lassen? Was bekomme ich für mein Geld?

## DIE ABSCHLUSSDOKUMENTE

Womit wir bei der Frage nach der korrekten Bezeichnung der Abschlussdokumente wären. Denn sobald Ihnen für den Besuch einer zweitägigen Weiterbildung ein „Diplom“ ausgehändigt wird, habe ich leider schlechte Nachrichten für Sie: **Dieses „Diplom“ dürfen Sie nicht nutzen**. Sie dürfen es weder im Ge-

schäft aushängen noch in Ihrem Lebenslauf oder in Bewerbungsschreiben angeben.

**So erkennen Sie die Unterschiede:** Die Verwendung falscher Titel kann strafrechtliche Konsequenzen mit sich bringen und ist außerdem wettbewerbsrechtlich abmahnfähig. Es ist für Sie daher vor der Buchung einer Aus- oder Weiterbildung wichtig zu wissen, **welche Abschlussdokumente sie erwerben können** und ob es mit rechten Dingen zugeht.

und nach abgelöst und in die Bachelor- und Masterstudiengänge überführt. Berufliche Fortbildungen mit dem Abschluss „Diplom“ zu umwerben, war zwar lange Zeit Trend in der Fortbildungsbranche – nicht nur in der Kosmetik. Die Bezeichnung „Diplom“ als Qualifikationsnachweis für eine berufliche Weiterbildung zu benutzen, ist jedoch **juristisch äußerst problematisch** und außerdem dazu geeignet, eine Vorstellung über die Erlangung eines Hochschulgrades

nahme. Umgangssprachlich ist es eine Bescheinigung für den Erwerb bestimmter Fähigkeiten oder Kenntnisse. Es handelt sich hierbei um **die rechtssicherste und am wenigsten angreifbare Variante**, um die Teilnahme an einem Kurs zu bestätigen. **Der Verlockung widerstehen:** Ja, es hört sich klasse an: „Diplom Pedicuristin“ oder „Master of Wellbeing“. Widerstehen Sie dieser Verlockung. Denn die Verwendung falscher Abschlussdokumente, etwa eines Fake-Diploms oder eines Master-Titels, der keiner ist, **kann strafrechtliche Konsequenzen mit sich bringen**.

Und auch im Lebenslauf dürfen keine falschen Vorstellungen darüber geweckt werden, welche Art von Fachwissen man erlernt hat.

**„Halten Sie Ausschau nach zertifizierten und branchenbekannten Bildungseinrichtungen, die viel Erfahrung in der Wissensvermittlung mitbringen.“**

**Was hinter den Bezeichnungen steckt:**

### MASTER OF ...

„**Master of French-Manicure**“? Lieber nicht! Denn auch hierbei handelt es sich um eine Bezeichnung, die nur von Universitäten verliehen werden darf. Der „Master“ erweitert den an einer Hochschule erworbenen Bachelor-Titel und stellt eine Vertiefung und Erweiterung des wissenschaftlichen Arbeitens dar.

### DER MEISTER-TITEL

Den **„Meister“-Titel** hingegen erwirbt man in Deutschland durch Ablegen der Meisterprüfung an der hierfür zuständigen Körperschaft (in der Regel an der HWK).

Wer einen Meistertitel führt, ohne Meister zu sein, macht sich strafbar nach § 132a) Abs. 1 StGB. Zudem ist das Verhalten auch im Wettbewerb relevant und kann von Ihren Mitbewerbern, Verbraucherschützern oder Wettbewerbsschützern verfolgt und abgemahnt werden.

### DIPLOM (DIPL.)

Das **Diplom** darf beziehungsweise durfte ausschließlich von Hochschulen (Universitäten) verliehen werden. Diplom-Studiengänge wurden mit der Bologna-Reform 2010 nach

herbeizuführen, den es gar nicht gibt. Nach wie vor dürfen akademische Grade in Deutschland gemäß § 18 Hochschulrahmengesetz (HRG) **nur von Hochschulen** verliehen werden. Wortkombinationen der Bezeichnung „Diplom“ beziehungsweise „Dipl.“ und einer Fachrichtung oder Berufsbezeichnung, die nicht von einer Hochschule verliehen wurden, sind mit akademischen Graden **verwechslungsfähig und dürfen daher weder verliehen noch geführt werden**. Das Führen von „Diplom“-Bezeichnungen, die nicht von einer Hochschule oder Berufsakademie (mit Zusatz „BA“) verliehen wurden, ist nach § 132a) Abs. 2 StGB sogar strafbar!

### ZEUGNIS

**Zeugnisse** (etwa zum Schul- oder Berufsabschluss, Arbeitszeugnis) demonstrieren eine meist in Noten ausgedrückte Bewertung der erbrachten Leistungen. Sie zeigen, dass eine Berufsausbildung vollzogen wurde und die Fähigkeiten entsprechend der Note in den genannten Bereichen erworben wurden.

### DAS ZERTIFIKAT

Ein **Zertifikat** ist die förmliche Teilnahmebestätigung für eine Weiterbildung, Umschulung oder Seminarteil-

### WEB-TIPP



Exklusiv für Online-Abonnenten: Lesen Sie auch den Artikel **„Urteile: Profi mit Diplom?“**, den sie unter der **Nummer 150648** auf unserer Internetseite finden.

[www.beauty-forum.com/business](http://www.beauty-forum.com/business)

### MEIN FAZIT

Renommierte Aus- und Weiterbildungsinstitute kennen die Regeln und würden Sie nicht mit einer falschen Abschlussbezeichnung entlassen. **Halten Sie Ausschau** nach zertifizierten und branchenbekannten Bildungseinrichtungen, die sich in der Erwachsenenbildung auskennen und viel Erfahrung in der Wissensvermittlung mitbringen.

Im Zweifelsfall **erfragen Sie vor der Kursbuchung**, was auf dem Abschlussdokument draufsteht. Denn ein Strahlenschutzzertifikat ersetzt niemals den Besuch der Fachkurse nach NiSV! □

### LUTZ KRANEPUHL



Der Autor ist Geschäftsführer der Vital Kosmetikakademie. Die Bildungseinrichtung schult seit über 26 Jahren in den Bereichen Kosmetik und Wellness und hat ihren Sitz im Herzen Berlins. [www.vital-kosmetik-akademie.de](http://www.vital-kosmetik-akademie.de)